

Ordnung

zur Mittelverteilung an die Mitgliedsorganisationen

Ordnung zur Mittelverteilung an die Mitgliedsorganisationen

Landessportverband für das Saarland

Stand: 07.12.2023

Inhaltsverzeichnis:

Seite

§ 1	Bezug zur Satzung	3
§ 2	Höhe der zu verteilenden Mittel	3
§ 3	Voraussetzungen zum Erhalt von Mitteln des LSVS	3
§ 4	Mittel für Verbände mit besonderen Aufgaben (VmbA)	4
§ 5	Solidaritätsfonds	4
§ 6	Mittel für Fachverbände	5
§ 7	Inkrafttreten	6
	Redaktionelle Ergänzung zur Veranschaulichung der Mittelverteilung	7

§ 1 Bezug zur Satzung

- (1) Gemäß § 2 Absatz 3 Nr. 1 hat der LSVS die Aufgabe der Verteilung von dem LSVS aus den Spieleinsätzen der Saarland-Sporttoto GmbH zufließenden Einnahmen zur Förderung des Sports im Saarland sowie der Überwachung der Verwendung. Soweit die Verteilung an die Mitglieder des LSVS erfolgt, können dabei nur diejenigen Mitglieder der ordentlichen Mitglieder und der Mitglieder der Verbände mit besonderen Aufgaben berücksichtigt werden, deren Sitz im Saarland ist oder deren Sport- und Spielbetrieb im Saarland stattfindet.
- (2) Gemäß § 2 Absatz 6 können Zuwendungen des LSVS an seine Mitglieder nur an die Mitglieder erfolgen, die zum Zeitpunkt des Leistungsempfangs gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 9 Körperschaftssteuergesetz von der Körperschaftsteuer befreit sind (Anerkennung der Gemeinnützigkeit).
- (3) Gemäß § 22 haben die Mitglieder des LSVS diesem gegenüber jährlich bis zum 30. Juni einen Nachweis über die Verwendung der im Vorjahr vom LSVS erhaltenen Zuwendungen zu erbringen. Der Nachweis beinhaltet eine gemäß den Vorgaben des Vorstands entsprechende tabellarische Zusammenstellung der Ausgabengruppen und die Erklärung, dass alle Mittel für den gemeinnützigen Sport verwandt wurden. In begründeten Einzelfällen dürfen vom Vorstand weitere Nachweise verlangt werden. Erfolgt der Nachweis nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß, so ist das Mitglied zur Rückzahlung der Zuwendung verpflichtet.

§ 2 Höhe der zu verteilenden Mittel

- (1) Die Höhe der zu verteilenden Mittel ergibt sich aus dem von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Wirtschaftsplan.
- (2) Neben dieser Ordnung werden auch noch weitere Mittel an Fachverbände nach anderen Kriterien verteilt (z. B. Mittel für den Leistungssport). Hierfür werden eigene Ordnungen bzw. Richtlinien geschaffen.

§ 3 Voraussetzungen zum Erhalt von Mitteln des LSVS

- (1) Für alle Mitglieder gilt:
 1. Erfüllung aller Pflichten der Mitglieder gemäß Satzung.
 2. Korrekte Beantwortung aller angeforderten Angaben, die zur Mittelverteilung notwendig sind. Stellt sich heraus, dass vorsätzlich falsche Angaben gemacht wurden, wird die Mittelzuweisung widerrufen und bereits ausgezahlte Mittel werden zurückgefordert.
- (2) Für ordentliche Mitglieder gilt zusätzlich:
 1. Zum 01.01. eines jeden Jahres muss das Mitglied entsprechend § 2 Abs. 6 Satz 2 der Satzung des Landessportverbandes für das Saarland gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 9 von der Körperschaftsteuer befreit sein. Falls das Mitglied diese Voraussetzung für die Zuwendungen nicht (mehr) erfüllt, erhält es bis zum Nachweis der Wiedererlangung der vorgenannten Steuerbefreiung keine Zuwendungen mehr nach dieser Ordnung.

2. Erhebung eines Mindest-Beitrags pro Kopf von den Mitgliedsvereinen des ordentlichen Mitglieds.
- Definition: Jahresbeitrag, der pro Kopf (gemäß B-Meldung der LSVS-Bestandserhebung) in allen Mitgliedergruppen (unabhängig von Geschlecht, Alter, aktiv/inaktiv etc.) jährlich von den Mitgliedsvereinen mindestens erhoben wird. Vom Fachverband an seine Vereine weiterberechnete Versicherungsbeiträge im Sinne von § 2 (3) Nr. 3 der Satzung des LSVS gelten auch als Mitgliedsbeitrag. Die Anforderung ist auch erfüllt, wenn der Mitgliedsbeitrag teilweise oder ganz vom Spitzenverband eingezogen wird und in entsprechender Höhe dem Landesverband weitergeleitet wird.
 - Datenbasis: Jährliche Angabe des Fachverbandes (Vorlage der Beitragsordnung o. ä.)
 - Stichtag: festgelegter Beitrag für das Jahr der Ausschüttung
 - Höhe des Mindest-Beitrages: 3,00 €
 - Übergangsfrist: Diese Voraussetzung muss spätestens ab 2024 erfüllt sein.

§ 4 Mittel für Verbände mit besonderen Aufgaben (VmbA)

- (1) 1,5 % der gemäß dieser Ordnung auszuschüttenden Mittel stehen für VmbA gemäß Absatz 3 bereit.
- (2) Dieser Prozentsatz kann auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung jährlich angepasst werden, insbesondere bei vollzogenen Wechseln von Verbänden innerhalb der beiden Mitgliedergruppen.
- (3) VmbA können projektbezogene Anträge auf Festbetrags-Finanzierung an den Vorstand richten. Dieser erlässt eine Richtlinie zur Vergabe der in Absatz 1 genannten Mittel und stellt ein Formular zur Beantragung bereit.
 - Die Projekte müssen den satzungsgemäßen Zwecken des LSVS dienlich sein.
 - Die Abrechnung muss bis zwei Monate nach Projektende eingereicht werden.
 - Soweit die Mittel nicht dem bewilligten Antrag entsprechend verwendet werden, können sie zurückgefordert werden. Näheres regelt die Richtlinie.
- (4) Mittel, die nicht beantragt werden oder deren Anträge nicht bewilligt werden, werden den Mitteln für Fachverbände im Folgejahr zugeschlagen. Zugesagte Mittel, die nach der Abrechnung nicht ausgeschüttet oder zurückgefordert werden, werden bei der folgenden Mittelverteilung ebenfalls den Mitteln für die Fachverbände zugeschlagen.

§ 5 Solidaritätsfonds

- (1) 1,5% der gemäß dieser Ordnung auszuschüttenden Mittel stehen für Fachverbände, die trotz der gültigen Mittelverteilung nach dieser Ordnung dauerhaft ihre an einen Fachverband gestellten Mindestanforderungen nicht mehr erfüllen können, als Solidaritätsfonds zur Verfügung. Dies gilt insbesondere bei drohender Insolvenz. Die Höhe des Solidaritätsfonds kann auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung jährlich angepasst werden, insbesondere bei vollzogenen Wechsel von Verbänden innerhalb der beiden Mitgliedergruppen.

- (2) Der Vorstand hat die Aufgabe, nach Prüfung des jeweiligen Einzelfalls nach billigem Ermessen diesen Fonds an betroffene Fachverbände auszuschütten. Der Vorstand berichtet hierzu jährlich in der ordentlichen Mitgliederversammlung.
- (3) Restmittel werden bei der folgenden Mittelverteilung ebenfalls den Mitteln für die Fachverbände zugeschlagen.

§ 6 Mittel für Fachverbände

- (1) Die Gesamthöhe der auszuschüttenden Mittel für Fachverbände errechnet sich aus dem im Wirtschaftsplan des LSVS angesetzten Betrags abzüglich der Mittel für VmbA sowie des Solidaritätsfonds und zuzüglich der eventuell vorhandenen Vorjahres-Restmittel aus diesen beiden Positionen.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Mittel werden gemäß den nachfolgenden vier Kriterien und Prozentsätzen verteilt:
 1. Mitgliederstärke.....70 %,
 2. Personalkosten..... 15 %,
 3. Anzahl an lizenzierten Übungsleitern und Trainern..... 10 %,
 4. Anzahl ehrenamtlicher Mitarbeiter.....5 %.
- (3) Für die Mitgliederstärke gilt:
 1. Definition: Alle Mitglieder der Mitgliedsvereine des Fachverbandes in den Mitgliedergruppen Kinder und Jugendliche (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres) sowie Erwachsene und Anzahl der Mitgliedsvereine.
 2. Datenbasis: Bestandserhebung des LSVS.
 3. Stichtag: 01.01.des Vorjahres.
 4. Berechnung: Anzahl Kinder und Jugendliche x 3 + Anzahl Erwachsene x 1 + Anzahl Vereine x 20.
- (4) Für die Personalkosten gilt:
 1. Definition: Personalkosten des Fachverbandes, von Dritten weiterberechnete Lohnkosten sowie gezahlte Honorare.
 2. Datenbasis: Auflistung aller Kosten, testiert durch einen Angehörigen der steuerberatenden oder rechtsberatenden Berufe, und unterzeichnet durch den vertretungsberechtigten Vorstand.
 3. Bezugsjahr: Aufwand im Vorvorjahr.
- (5) Für die Anzahl der lizenzierten Übungsleiter und Trainer gilt:
 1. Definition: Anzahl der Übungsleiter C und Trainer C mit gültiger DOSB-Lizenz, vom jeweiligen Fachverband ausgestellt.
 2. Ausnahmen: Lizenzen des Spitzenverbandes, die nicht im LiMS erfasst werden können und mindestens den Qualitätskriterien des DOSB entsprechen, können vom Vorstand als gleichwertig anerkannt werden.

3. Datenbasis: DOSB-Lizenzmanagementsystem (LiMS) und ggf. Listen des Fachverbandes bei den genannten Ausnahmen.
4. Stichtag: 01.07. des Vorjahres.
5. Erläuterung: Die C-Lizenzen von Inhabern, die auch B- oder gar A-Lizenzen haben, werden automatisch mitverlängert, wenn die höchste Lizenz verlängert wird.

(6) Für die Anzahl ehrenamtlicher Mitarbeiter gilt:

1. Definition: Von Organen des Fachverbandes gewählte oder berufene ehrenamtliche Funktionsträger einschließlich Mitgliedern von Projektgruppen. Die Auszahlung von Ehrenamts- oder Übungsleiterpauschale ist unschädlich. Schieds-, Kampf-, Punktrichter o. ä. sind mitzuzählen. Jede Person kann nur einmal mitgezählt werden, auch wenn sie mehrere Funktionen hat.
2. Datenbasis: Statistik des Fachverbandes, die nach vorgegebenem Muster eingereicht wird (Name, Gremium, Funktion).
3. Stichtag: 01.07. des Vorjahres.

(7) Auszahlung und Überprüfung

1. Die Auszahlung der Mittel an die Fachverbände erfolgt in zwölf gleichen Monatsraten. Hiervon können weiterbelastete Versicherungsbeiträge im Sinne von §2 (3) Nr. 3 der Satzung in ebenfalls zwölf gleichen Monatsraten abgezogen werden.
2. Der LSVS ist berechtigt, durch einen von ihm beauftragten Vertreter steuerberatender oder rechtsberatender Berufe, die eingereichten Unterlagen, die zur Ermittlung des jährlichen Zuschusses führen, auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen.

(8) Übergangsregelung

1. Die Kriterien für die Ausschüttung der Mittel nach §6 (1) und (2) dieser Ordnung können zu Mehr- oder Minderbeträgen bei den einzelnen Fachverbänden führen. Daher wird eine Übergangsfrist von zwei Jahren definiert.
2. Zur Berechnung der Ausschüttungen in den Jahren 2023 und 2024 wird zunächst die Differenz der Summe der Auszahlungsbeträge an die Fachverbände 2022 und der nach dieser Ordnung ermittelte Ausschüttungsbetrag für alle Fachverbände auf Basis des Wirtschaftsplans 2023 bzw. 2024 anteilig und relativ zur bisherigen Zuschusshöhe den Fachverbänden zugeschlagen.
3. Die Differenz zwischen der nach Nr. 2 aufgestockten Ausschüttung des Jahres 2022 und der rechnerisch ermittelten Ausschüttung nach dieser Ordnung für 2023 wird im Jahr 2023 nur zu einem Drittel wirksam.
4. Im Jahr 2024 wird die Differenz zwischen der nach Nr. 2 aufgestockten Ausschüttung des Jahres 2022 und der rechnerisch ermittelten Ausschüttung nach dieser Ordnung für 2024 im Jahr 2024 nur zu zwei Drittel wirksam.
5. Im Jahr 2025 wird dann die nach dieser Ordnung errechnete Ausschüttung in voller Höhe ausgezahlt.

§7 Inkrafttreten

1. Diese Ordnung tritt bei Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung am 29.11.2022 zum 01.01.2023 in Kraft.
2. Die Definition unter § 6 Abs. 6 Nr. 1 wurde aufgrund Beschluss in der Mitgliederversammlung vom 28.11.2023 verändert und tritt ab dem Zuwendungsjahr 2024 in Kraft.

Redaktionelle Ergänzung zur Veranschaulichung der Mittelverteilung

